

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der Besucher nachstehender

## **HAUS- UND PLATZORDNUNG**

abrufbar im Internet unter [www.game-city.at](http://www.game-city.at)

des Grundeigentümers, Grundverwalters sowie des Veranstalters.

Die Bezeichnung „der Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

**Veranstaltungsort:** Wiener Rathaus, Friedrich-Schmidt-Platz 1, 1010 Wien  
Veranstalter: Verein wienXtra in Zusammenarbeit mit der MA 13 – Fachbereich Jugend, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1082 Wien

### **Präambel**

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung“) gilt für GAME CITY (in Folge GC), veranstaltet vom Verein wienXtra in Zusammenarbeit mit der MA 13 – Fachbereich Jugend, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1082 Wien (in Folge „Veranstalter“) während der Veranstaltungsdauer im Veranstaltungsbereich der GAME CITY 2018.

Der Veranstaltungsbereich umfasst alle Hallen, Foyers, sonstige Nebenräume, sowie deren Außenflächen Rathausplatz 1 und Rathausplatz Nr. 2, 3, 4 (gesamtes Gelände) des Wiener Rathauses (in Folge Wr. Rathaus).

Diese Hausordnung gilt nicht für Einsatzkräfte und Behördenvertreter. Diese Hausordnung gilt für jede Person (VeranstaltungsteilnehmerInnen wie z.B.: Ausstellende, etc.), die die Veranstaltungsstätte betritt, insbesondere für alle TeilnehmerInnen, BesucherInnen sowie den Veranstalter bzw. dessen MitarbeiterInnen oder vom Veranstalter beauftragte Personen und Firmen.

Alle Bediensteten (OrdnerInnen) müssen mit dieser Hausordnung vertraut sein und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden.

### **Geltungsdauer**

Diese Hausordnung tritt mit dem 16. Oktober 2018, 06.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 22. Oktober 2018 bis 23.59. Uhr.

## **Zutritt**

Auf der GC dürfen sich während der Geltungsdauer dieser Hausordnung nur jene Personen in den jeweiligen Bereichen der GC aufhalten, die vom Ordnerdienst im Eingangsbereich Zutritt erhalten haben.

Außerhalb der Öffnungszeiten und für nicht öffentlich zugängliche Bereiche ist die Akkreditierung beim Betreten des Geländes und jederzeit auf Aufforderung dem Sicherheits- bzw. Ordnerdienst und den Einsatzkräften vorzuweisen. Im Falle einer Weigerung wird der Zutritt verwehrt oder zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes aufgefordert.

Dabei gilt:

- Der Zutritt mit einer Akkreditierung ist an Auf- und Abbautagen bzw. an Veranstaltungstagen 1 Stunde vor Beginn der GC möglich.
- Der Aufenthalt mit einer Akkreditierung ist grundsätzlich bis maximal 1 Stunde nach dem offiziellen Ende der GC möglich, sofern der Veranstalter nicht eine kürzere Verweildauer vorgibt und der Sicherheits- bzw. Ordnerdienst zum Verlassen der GC im Einzelfall auffordert.
- Besuchern wird der Zutritt vom Sicherheitspersonal am Eingang ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten gewährt.

Die Akkreditierungen sind nicht übertragbar, bis nach Verlassen der GC aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Personen, die eine nicht ordnungsgemäß befestigte oder beschädigte Akkreditierung mit sich führen, können vom Veranstalter oder dem Sicherheitsdienst aus dem Wr. Rathaus verwiesen werden.

Außerhalb der Veranstaltungszeit ist das Betreten und der Aufenthalt auf der GC ausschließlich mit einer entsprechenden Akkreditierung gestattet.

## **Verbotene Gegenstände**

Es ist verboten auf die GC folgendes mitzubringen:

- Waffen jeglicher Art (auch ungeladene Waffen)
- Messer jeglicher Art (wie z.B.: Taschenmesser, Küchenmesser, etc.)
- Nietarmbänder und Nietgürtel
- Sucht- oder Rauschmittel
- Stangen ab einer Länge von 1,20m (jeglicher Art)
- sperrige und gefährliche Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Sitz- und Stehgelegenheiten, Fahrräder, Fahrzeuge, Reisekoffer;
- pyrotechnische Gegenstände: Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Rauchbomben, etc.
- potentielle Wurfgeschosse;
- Gassprühdosens, Deosprays, ätzende, brennbare, färbende oder sonst gefährliche Substanzen bzw. Flüssigkeiten, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind. Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

- mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Megaphone, Gasdruckfanfaren;
- Laser-Pointer;
- splitternde oder zerbrechliche Gegenstände;
- Speisen und Getränke;
- Tiere (ausgenommen Partnerhunde und Blindenhunde);
- Werbende Gegenstände (Transparente, Flugblätter, etc);
- sämtliche Gegenstände die in den Sicherheitsmaßnahmen / Kostümgestaltungsregeln der Game City Erwähnung finden (Waffen, Kostüme)

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bekleidungsstücke von Personen, Personen, sowie mitgeführte Behältnisse hinsichtlich der oben genannten verbotenen Gegenstände zu durchsuchen.

Personen, welche sich einer Kontrolle widersetzen, oder verbotene Gegenstände mit sich führen, kann der Zutritt zur GC verwehrt werden.

Mitführen von Fahnen, Transparenten und Bannern

- Fahnen, Transparente und/oder Banner mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem, pietätlosem oder politischem Aufdruck sind verboten.
- Fahnen, Transparente und/oder Banner mit nicht vom Veranstalter genehmigter Werbung.

### **Garderobe**

Überbekleidungen müssen an der Garderobe des Wr. Rathauses abgegeben werden. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. Stöcke dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden (Gehhilfen).

### **Fahrzeuge**

Das Fahren und Parken innerhalb der zur Veranstaltungsfläche gehörenden Bereiche ist nur mit einer Genehmigung (gut sichtbar angebrachte Wagen- oder Parkkarte) des Veranstalters oder der Rathauswache gestattet. Eine Mobilfunknummer des Fahrers des Fahrzeuges, ist auf der Wagen- oder Parkkarte anzugeben. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und ein Tempolimit von max. 10 km/h.

### **Rauchverbot**

Rauchverbote gemäß den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten. Auf der GC gilt striktes Rauchverbot, ausgenommen in den gekennzeichneten Bereichen. Dieses Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.

## **Verhalten**

Jede Person, die die GC betritt,

- hat den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes sowie den MitarbeiterInnen der Einsatzkräfte, gegebenenfalls verlautbarten Anweisungen über Lautsprecher (Durchsagen) unverzüglich Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst, der Rathauswache oder der Polizei aus dem Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
- hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - belästigt werden.
- hat den Inhalten von Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern auf der GC Folge zu leisten
- darf durch ihr Verhalten keine Beschädigungen oder Zerstörungen an Gebäuden, Dekorationen, Geräten oder anderen Gegenständen verursachen.
- muss Unfälle oder Beschädigungen unverzüglich dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, der Rathauswache oder dem Veranstalter melden.
- hat die Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Rathauswache und der Polizei ist Folge zu leisten.
- hat Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse in den im Veranstaltungsbereich stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Die mutwillige Verschmutzung des Veranstaltungsbereiches (inkl. der Grünanlagen) ist zu unterlassen.

Es ist verboten:

- Bereiche, die nicht für den Veranstaltungsbesucher vorgesehen sind (Backstage-Räumlichkeiten, Technik-Bereiche, Veranstaltungsorganisation, Catering etc), zu betreten.
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie entsprechende Embleme zu tragen oder zu verbreiten;
- Maßnahmen zum Zwecke kommerzieller Werbung (z.B. durch Äußerungen von Slogans, Verteilung von Werbematerial ohne Genehmigung) zu setzen;
- sich in einer Art und Weise zu benehmen, die andere als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretieren könnten;
- das eigene Leben oder die eigene Sicherheit oder das Leben oder die Sicherheit von anderen Personen zu gefährden bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umzäunungen, Absperrungen,

- Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer oder ähnliches zu besteigen oder zu übersteigen;
- Verkehrswege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Pfeiler, Wände, Zäune oder Wege zu besprühen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder in anderer Weise den Veranstaltungsbereich zu verunreinigen;
- betrunken oder unter Einfluss von sonstigen Sucht- bzw. Rauschmitteln die GC zu betreten;
- die Arbeiten zur Organisation des Veranstalters zu behindern.

Unter Einfluss von Drogen stehende Personen, Betrunkene, Randalierende und Personen, die die Regeln des öffentlichen Anstandes verletzen, oder sonst gegen die Bestimmungen des Wiener Landessicherheits- bzw. des Sicherheitspolizeigesetzes oder des Strafgesetzbuches verstoßen, wird der Zutritt zur GC verwehrt, bzw. werden der GC verwiesen.

Die Konsumation von Sucht- oder Rauschmitteln auf der GC ist strikt untersagt (Ausnahme: Genussmittel wie Koffein, usw.).

### **Verhalten im Brandfall**

Im Falle eines Brandes muss sofort der Sicherheits- und Ordnerdienst die Rathauswache oder die Feuerwehr informiert werden. Die Anweisungen aller Einsatzkräfte, der Rathauswache, der Feuerwehr, der Behörden, der Ordner und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

### **Verhalten im Gefahrenfall**

Im Falle einer Gefährdung (z.B. Unfälle mit Personenschäden, etc.) muss umgehend der Sicherheits- und Ordnerdienst, die Rathauswache oder die Polizei informiert werden. Die Anweisungen aller Einsatzkräfte, der Rathauswache, der Polizei, der Behörden, der Ordner und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

### **Verhalten bei Räumung**

Im Falle einer notwendigen Räumung von Teilen oder der gesamten Veranstaltungsräumlichkeiten sind die Anweisungen aller Einsatzkräfte, der Rathauswache, der Behörden, der Ordner und des Sicherheitspersonals sind zu befolgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!

Es gilt der Evakuierungsplan des Wiener Rathauses.

### **Reinigung**

Das Wr. Rathaus wird nach Ende der Veranstaltung gereinigt. Während der Veranstaltung werden nur unbedingt notwendige Reinigungsarbeiten durchgeführt.

### **Beleuchtung**

Vor Einlass der BesucherInnen muss die ganze Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt werden. Die Hauptbeleuchtung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, wird erst abgeschaltet,

wenn die BesucherInnen die GC verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.

### **Verlorene oder gefundene Gegenstände**

Verlorene, gefundene oder als Fund übergebene Gegenstände sind sofort den MitarbeiterInnen des Veranstalters oder dem Sicherheitspersonal zu übergeben. Verlorengegangene Gegenstände sind am Info Point der GAME CITY (Arkadenhof) zu reklamieren bzw. abzuholen. In Verwahrung genommen Gegenstände können während der Veranstaltung dort abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände (nach Ende der Veranstaltung) werden dem Fundamt Wien ([www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)) übergeben.

### **Hausverweis**

Der Veranstalter (sowie die Rathauswache) behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße, zur Aufnahme von Personendaten den Ausweis der betreffenden Personen zu verlangen und Hausverbot zu erteilen sowie die Daten an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle, die Besucher der GC betreffen.

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und ohne jegliche Rückerstattungsansprüche aus dem Wr. Rathaus verwiesen werden.

Strafrechtlich relevante Tatbestände werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

### **Rechtsverbindlichkeit**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach §35 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 4/1978 idgF iVm §32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 idgF strafbar ist. Gem. §35 Abs 4 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 4/1978 idgF dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Haus- und Platzordnung nicht unterwerfen, nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten. Auf die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.

Wien, im September 2018

Der Veranstalter

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GAME CITY**

### **Fahrzeuge**

Das Fahren und Parken innerhalb der zur Veranstaltungsfläche gehörenden Bereiche ist nur mit einer Genehmigung (gut sichtbar angebrachte Wagen- oder Parkkarte) des Veranstalters oder der Rathauswache gestattet. Eine Mobilfunknummer des Fahrers des Fahrzeuges, ist auf der Wagen- oder Parkkarte anzugeben. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und ein Tempolimit von max. 10 km/h.

### **Zutritt**

Unter Umständen, insbesondere aus produktionstechnischen Gründen, können auch sicherheitstechnische unbedenkliche Gegenstände abgenommen werden.

### **Verhalten**

Es ist verboten:

- auf der GC Akkreditierungen oder Waren zu verkaufen oder zu verschenken bzw. sonstige Dienstleistungen anzubieten – ausgenommen davon sind die offiziellen Partner des Veranstalters.
- Jegliche Verkaufstätigkeit sowie das Verteilen von Schriften und Waren aller Art, insbesondere zu werblich-kommerziellen Zwecken, sind auf der GC nicht gestattet. Das Plakatieren, Verteilen von Flugzetteln usw. ist vor den Eingängen, an den Außenfronten sowie in den Räumen des Wr. Rathauses verboten, ebenso Kundgebungen oder Demonstrationen.

### **Haftung**

Für infolge Missachtung dieser Haus- und Platzordnung entstandene Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher/die Verursacherin. Zudem haftet jeder Besucher/jede Besucherin für die von ihm/ihr verursachten Schäden, insbesondere an Räumen, Einrichtungen und Kunstwerken des Wr. Rathauses nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Eigentum; dies gilt insbesondere auch für Diebstähle.

Wien, im September 2018

Der Veranstalter